

Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey
des sinfor inffs Mees inffs Landt, alle ghesijst.
1732.

no) 1) Inffing ad licitandum inff die gouvornour. Entrepree
neus des fuzign Minij, inffing & Anglind effecten 1720.

2) Edit vnde mit des Tenors gheschre wordes, alle

3) Comperte des Fabrique d'Althamp Tabacqz des Gz Mees
Comperte 1720 inff plus no 10. 120, 42.

4) Inffing sur die Inffel Collegia, & acta zinn Inff
Inffing mit Inff Inffing

5) Patent vnde mit des Tenors gheschre wordes, alle
gheschre 1720. no. 10. 120, 42.

6) Inffing des Inffing gheschre Patent zinn Inffing
des Inffing Inffing

7) Inffing des Inffing des Inffing, 5 gij. 3 vnde in
Inffing sur Inffing 1720.

V. 6. 16

1721

1) Patent des Mees Privilegia constitut. p. M. Inffing
inff Inffing mit confis inff, inff gheschre, Inff, alle.

2) Inffing des Inffing Inffing & des Mees Civil Inffing
inff des Criminal Inffing mit Inff des Inffing Inffing

3) Inffing des Inffing Inffing p. R. A. M. Inffing Colonie
Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing. Sec. plus, no 25

4) Inffing des Inffing Inffing Inffing, alle Inffing Inffing
des Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

5) Declaracion des Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing
mit Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

6) Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing
Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

7) Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing
Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

8) Edit deff des dato en gouvornour & Mees, alle
Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

9) Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing
Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

10) Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing
Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

11) Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing
Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing Inffing

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

30

40.

1271

Beschärfftes

EDICT

Wieder die

Raubereyen

Und

Diebereyen, &c.

Sub dato Berlin, den 5. April. 1723.

B E N E D I C T

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger / Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



Wir **Friedrich** **Wil-**
helm / von Gottes Gnaden/
König in Preussen, Marggraf zu Branden-

burg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst, Souverainer Prinz von Ora-
nien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Hertog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin,
Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu
Havenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Bütow, Herlay
und Breda, &c. &c.

Entbieten Unseren Prelaten, Grafen, Herren,
denen von der Ritterchaft, wie auch Unseren Haupt- und Am-
tleuten, auch Magisträten in den Städten, Flecken und Dörfern Unsere
Gnade und Gruss; und ist denselben erinnerlich, was vor scharfe und
ernste Edicta Wir von Zeit zu Zeit wegen vielmahls ausgeübter gefähr-
licher und gewaltsamer Diebereyen und Einbrüche publiciren lassen.
Ob Wir nun wohl verhoffet, es würden diese so scharfe Edicta zureichend
gewesen seyn, solchem Unwesen zu steuern, so haben Wir doch mit son-
derbarem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß Wir den von Uns
hierunter intendirten heilsamen Zweck nicht erreicht, sondern vielmehr
die Räubereyen und gewaltsamen Diebståle annoch bis dato ungeschenet
verübet werden, und ganze Banden dergleichen gottloser Räuber sich
zusammen rottiren, Unsere Unterthanen sowohl in Städten als auf dem
Lande gewaltsamer Weise überfallen, ihnen Hände und Füsse auf dem
Rücken zusammen binden, mit Schlägen und allerhand Arten von Tor-
turen hart tractiren und übel zurichten, bis sie ihnen den Ort, wo das
Geld verwahret ist, anzeigen, und hernach ganze Häuser ausplündern
und den Raub mit sich hinwegführen.

Gleichwie Wir aber krafft des von Gott Uns verliehenen höch-
sten Obrigkeitlichen Amts, und der von demselben Uns aufgetragenen
Beschirmung Unserer Lande und Unterthanen Uns verbunden erachten,
solcher gottlosen Bosheit mit aller Macht zu steuern, und Unseren ge-
treuen Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen: Also wollen
Wir hierdurch nicht allein alle und jede von Zeit zu Zeit wieder die
Raub- und Dieberey publicirte ernstliche Edicta hierdurch ausdrücklich
erneuert und wiederholet haben; Sondern Wir wollen auch und ver-
ordnen hiernit, daß zu mehrer Verbitung dergleichen Räubereyen, die
Gerichts-Obrigkeiten in allen Dörffern zureichende Nach-Wachen an-
ordnen und fleißige Wache halten lassen sollen, damit wann etwas vor-
fällt, sofort ein Zeichen zum Alarm mit der Glocke gegeben werden kön-
ne: Wåhlen aber in solchen Fällen die Räuber gemeinlich die Glocken-
Niemer wegzunehmen, oder den Kirch-Thurm zu bewahren pflegen, daß
nie-

niemand dazu kommen kan, so sollen die Wächter eine Trommel oder Schieß-Gewehr bey sich führen, und damit die Losung geben. Ferner soll vor einem jeden Ende des Dorffes an einem vor Feuer-Schaden sichern Ort eine grosse Fackel von Stroh und Pech, wann es finster und nöthig seyn solte, ausgestellt und angesteket werden, damit die nahe Anwohnenden herzukommen, und denen Räubern die Retraite verlaufen können. Und damit ein jeder sofort bewehret erscheinen möge, so befehlen Wir allergnädigst, daß jeder Wirth oder Knecht ein Gewehr bey seinem Bette, oder sonsten nahe dabey bereit haben soll, es sey Flinte, Forkte, Mist-Gabel oder ein grosser Prügel, und zwar bey Vermeidung harter Straffe, wann jemand hierinnen nicht bereit erfunden wird; jedoch das geladene Gewehr muß solchen anvertrauet werden, die damit umzugehen und in acht zu nehmen wissen, daß damit sonsten kein Schade geschehe.

So bald nun Lärm gemacht wird, müssen alle Eintwohner im Dorfe auch benachbarten Dorffschafften auf die Weine kommen und bemühet seyn, der Räuber sich zu bemächtigen; wobey Wir auch geschehen lassen, auf solche Diebe und Räuber, welche bey einem Einbruch und nächstlichen Ueberfall nicht einzeln sondern zusammen rottiret betroffen werden, und derselben anderergestalt sich nicht zu bemächtigen, Feuer zu geben, und sie mit tödtlichem Gewehr anzugreifen und zu vertreiben, ohne zu befürchten, daß sie die geringste Verantwortung oder Straffe dessfalls zu verantworten sollen, wann sie schon dergleichen Diebe und Räuber auf das gefährlichste verwundet, oder dieselben gar todt geschossen und uns Leben gebracht: Jedoch muß ein jeder wohl acht haben, daß wann er zu solchen erwähnten thätlichen Mitteln schreitet, er solche nicht ohne Noth und allein gegen zusammen rottirte Diebe und Räuber, welche gewaltsamer Weise einbrechen, ergreiffe, im übrigen aber auf seiner Hut sey, daß durch Ueberreilung weder ein unschuldiger Mensch, der auf dergleichen Rauberey nicht ausgegangen, noch auch ein einzeler, dessen man sich sonsten zu bemächtigen Gelegenheit hat, uns Leben gebracht, und dergestalt Unglück verurachet werde.

Wir befehlen auch den commandirenden und anderen Officirern in den Städten, wo Guarnisons sind, wann Lärm gemacht wird, allart zu seyn, und in dergleichen Fall denen Nothleidenden schleunige Hülffe zu leisten, auch durch auszuführende Commando solche Diebe und Räuber verfolgen, und wo sie selbige auf der Passage durch das Land, oder in den Wäldern antreffen, und sich derselben nicht füglich bemächtigen können, Feuer auf sie geben, die Männer todt schieffen, die etwa dabey befindliche Weibs-Personen aber in Arrest nehmen, und an die nächste Guarnison liefern zu lassen: Andere Unsere Unterthanen aber müssen, wann sie dergleichen Diebes-Gesinde auf der Straffe oder in Wäldern antreffen, sich derselben zu bemächtigen suchen, und nicht eher Feuer auf sie geben, es sey dann daß sie sich widersetzen, und man nicht anders denn durch dergleichen Mittel ihrer habhafft werden könne.

Da Wir auch in Unserm allergnädigsten Edicto vom 12ten Februarii 1709. wohl bedächtigt geordnet, daß die Schencken, Wirthe und Gasthalter, welche solches räuberisches Gesinde beherbergen, bey Vermeidung

meidung der Strafe der Karre, oder gar des Lebens, keine verdächtige Leute und Diebe aufnehmen, herbergen, ihnen Aufenthalt verschaffen und solchergestalt mit ihnen colludiren, sondern auf eines jeden Thun und Wesen wohl acht geben, und denen Gerichten oder Schulgen im Dorffe benachrichtigen sollen, damit dieselben solche heillose Diebes-Notten sofort zur Hauffe bringen lassen können; So lassen Wir es dabey nochmahls lediglich bewenden, und wollen, daß auf die obangeführte Weise wieder solche böshaffige Übertreter Unserer Gesetze ohne einziges Nachsehen verfahren, auch diejenigen, so die Diebes-Wirthe wissen, und sie der Obrigkeit nicht anzeigen, nach Befinden mit Geld oder am Leibe bestrafet, hingegen wann sie denen Gerichten solche melden, ihre Nahmen verschwiegen, und von denenselben sofort ex officio inquiriret werden solle.

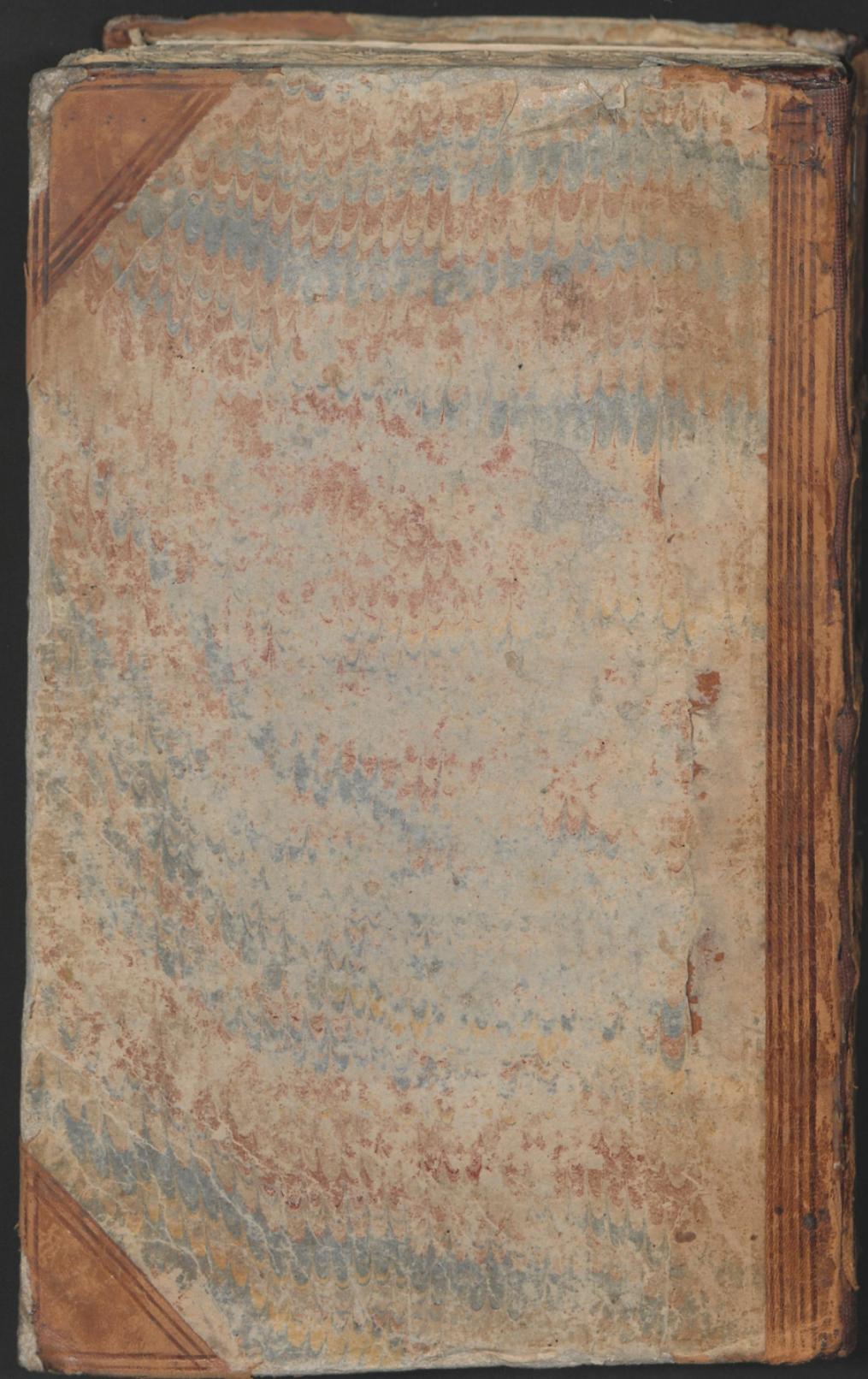
Wir befehlen demnach allen Unseren Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande, über diese Unsere Verordnung steiff und fest zuhalten, auch was sonst zur Sicherheit Unserer treuen Unterthanen und Einwohner in Städten und auf dem Lande, wie auch zu Verhütung fernerer Dieberey und nächtlicher Einbrüche, es sey durch fleißige Besuchung der Wirts-Häuser oder unnachlässiges patrouilliren gereichen kan, mit aller ersinnlichen Sorgfalt zu beobachten; wie dann, dafern ein oder der andere sein Amt nicht in acht genommen, und zu solchem Unwesen conniviret, oder wohl gar wieder alles Verhoffen von solchen Diebes-Notten deswegen etwas genossen, derselbe nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden soll. Daran geschiehet Unsere ernstliche und eigentliche Willens-Meinung, wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten, so lieb ihm ist, Unsere schwere Ungnade und die in diesem Edicto benahmte harte und unaussbleibliche Strafe zu vermeiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel. So geschehen und gegeben Berlin, den 5. April 1723.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, C. V. v. Creutz, J. A. v. Kraut, C. v. Katsch, J. v. Görne.



30

40.

127/

Geschärfftes



Wieder die

Raubereyen

Und

Diebereyen, &c.

Sub dato Berlin, den 5. April. 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger / Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.

